



Ersatzabgabereglement für nicht geleisteten Feuerwehrdienst der Gemeinde Merlach

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Merlach
gestützt auf:

- das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (Feuerpolizeigesetz – FPolG; SGF 731.0.1);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (Gemeindeggesetz – GG; SGF 140.1);
- die Statuten des Feuerwehrverbandes der Region Murten vom 15. Mai 2012 (Verbandsstatuten);
- das Feuerwehrreglement des Feuerwehrverbandes der Region Murten vom 15. November 2012 (Feuerwehrreglement - FwRegl)

beschliesst:

Zweck

Art. 1

Mit diesem Reglement werden die Pflicht zur Leistung einer Ersatzabgabe für nicht geleisteten Feuerwehrdienst sowie die Bemessungsgrundlagen und die Vollzugsmodalitäten festgelegt.

Grundsätze

Art. 2

¹Die Ersatzabgabe stellt eine finanzielle Abgeltung für nicht erbrachte persönliche Dienstleistungen in der Feuerwehr dar.

²Der Feuerwehrdienstpflicht unterstehende Personen, die nicht eingeteilt sind und keinen Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.

³Die Abgabepflicht besteht auch für in ungetrennter Ehe oder anerkannter Partnerschaft lebende Ehegatten oder Partner, die keinen Feuerwehrdienst leisten (Art. 10 Abs. 2 FwRegl).

⁴Die Einnahmen aus Ersatzabgaben sind zweckgebunden zu verwenden. Sie dienen der teilweisen Deckung von der Gemeinde belasteten Kosten des Feuerwehrverbandes, soweit diese nicht aus Mitteln der Gemeindesteuern finanziert werden. Die Einnahmen können auch zur Bildung zweckgebundener Reserven verwendet werden.

⁵Für die Befreiung von der Ersatzabgabe gilt Art. 32 Abs. 1 der Verbandsstatuten (vgl. auch Art. 10 Abs. 3 FwRegl).

Höhe der Ersatzabgabe Art. 3

Die Pflichtersatzabgabe beträgt Fr. 300.- jährlich.

Reduzierte Abgabe Art. 4

¹Personen unter 25 Jahren, die eine Erstausbildung absolvieren, haben einen Drittel der ordentlichen jährlichen Ersatzabgabe zu entrichten. Die reduzierte Abgabe wird auf schriftliches Gesuch hin gewährt. Dem Gesuch ist eine Ausbildungsbestätigung beizulegen. Wird die Ausbildung für mehr als drei Monate unterbrochen, gänzlich abgebrochen oder beendet, ist davon der Gemeinderat unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben.

²Ersatzpflichtige Personen mit einem niedrigen Steuereinkommen können um teilweisen Erlass der Ersatzabgabe nachsuchen. Die Ersatzabgabe kann ihnen auf schriftliches Gesuch hin gänzlich erlassen werden, wenn deren Bezug für sie aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse eine besondere Härte bedeuten würde. Die finanziellen Verhältnisse, deretwegen um eine Befreiung von der Ersatzabgabe ersucht wird, sind durch geeignete Unterlagen zu belegen. Über eine allfällige Befreiung entscheidet der Gemeinderat. Er beachtet dabei den Grundsatz der Gleichbehandlung. Ändern sich die finanziellen Verhältnisse zugunsten der abgabepflichtigen Person, hat sie davon dem Gemeinderat unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben.

³Kommen Ersatzpflichtige, denen gemäss Abs. 1 oder Abs. 2 eine Reduktion oder ein Erlass der Ersatzabgabe gewährt worden ist, bei Veränderung ihrer (finanziellen) Verhältnisse ihrer Meldepflicht nicht nach, werden infolge der Versäumnis nicht in Rechnung gestellte Abgabebetreffnisse bei Bekanntwerden der Mutation nachgefordert.

Anrechnung von Dienstjahren Art. 5

¹Wird eine dienstpflichtige Person aus der Feuerwehr entlassen und dadurch ersatzpflichtig, reduziert sich die von ihr geschuldete Ersatzabgabe ab dem zehnten geleisteten Dienstjahr pro zusätzlich geleistetes Jahr um 10%.

²Nach 20 Jahren ununterbrochener Dienstleistung werden Angehörige der Feuerwehr von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

**Wegzug aus der
Gemeinde****Art. 6**

Zieht eine ersatzpflichtige Person in eine andere Verbands- oder eine Drittgemeinde, wird die Höhe der Ersatzabgabe aufgrund der Wohnsitzdauer in der Gemeinde Merlach anteilmässig („pro rata temporis“) berechnet.

Inkasso**Art. 7**

¹Die Gemeindekasse der Gemeinde Merlach stellt der ersatzpflichtigen Person die geschuldete jährliche Ersatzabgabe unter Ansetzen einer 30-tägigen Zahlungsfrist in Rechnung.

²Kommt die ersatzpflichtige Person ihrer Zahlungsfrist innert gesetzter Frist nicht nach, wird sie zur Zahlung ermahnt und bei fruchtloser Mahnung betrieben.

³Für nicht innert Frist geleistete Ersatzabgaben wird ein Verzugszins zum Verzugszinssatz der Steuern auf dem Einkommen und Vermögen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittel**Art. 8**

¹Gegen alle in Anwendung dieses Reglements getroffenen Entscheide kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

²Gegen die vom Gemeinderat gestützt auf eine Einsprache getroffenen Entscheide ist die Beschwerde an das Oberamt zulässig. Richtet sich die Beschwerde gegen die Höhe oder den Bezug der Ersatzabgabe, ist die Beschwerde beim Kantonsgericht einzureichen.

³Die Frist für Einsprachen und Beschwerden beträgt 30 Tage nach Zustellung des angefochtenen Entscheides.

⁴Das Einsprache- bzw. Beschwerdeverfahren richtet sich im Übrigen nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Genehmigungsvorbehalt Art. 9

Das vorliegende Reglement unterliegt der Genehmigung durch das Oberamt, welches die Stellungnahme der Kantonalen Gebäudeversicherung einholt (Art. 36 Abs. 2 FPoIG). Es tritt am ersten Tag des der Genehmigung folgenden Monats in Kraft.

Schlussbestimmung**Art. 10**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden die Bestimmungen des Feuerwehrreglements der Gemeinde Merlach vom 12. Dezember 2005 ausser Kraft gesetzt.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 16. Dezember 2013.

Der Ammann:

Walter Zürcher



Der Schreiber:

Erwin Speich

Genehmigung durch das Oberamt des Seebezirkes

Murten, den *27. Februar 2014*

Daniel Lehmann

Oberamtmann